



Philosophische Fakultät II

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 18.01.20223

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 a Abs. 2 Nr. 3a) und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 20.05.2020 (ABl. 2020, Nr. 13, S. 19) wird wie folgt geändert:

(1) § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 RStPOBM verfügt.“
- b. Absatz 3 wird gestrichen.
- c. Die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.
- d. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt und der Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Bachelor-Teilstudiengänge Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte). Das studiengangsbezogene Auswahlkriterium ist ein studiengangsrelevantes vierwöchiges Vorpraktikum gemäß § 4 i.V.m. § 3 der Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Bachelor-Teilstudiengänge

Medien- und Kommunikationswissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte). Die Bescheinigung des Praktikumsausschusses hinsichtlich der Anerkennung des Vorpraktikums ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. Im Fall der Zulassungsbeschränkung besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

(2) In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird „§ 3 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 4“.

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Änderungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 18.01.2023 beschlossen; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 22.02.2023.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft und findet erstmalig auf das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung.

Halle (Saale), 23. Februar 2023

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin